

# Datenschutz-Ticker

März 2025



**+++ VERORDNUNG ÜBER EUROPÄISCHEN  
GESUNDHEITSDATENRAUM IN KRAFT +++ EUGH: OFFENLEGUNG  
DER BERECHNUNGSGRUNDLAGE BEI AUTOMATISCHER  
BONITÄTBEWERTUNG +++ BADEN-WÜRTTEMBERG: EUR 3.500  
BUßGELD GEGEN POLIZIST WEGEN PRIVATER DATENABFRAGE  
+++ EDSA: EUROPaweITE PRÜFAKTION ZUM RECHT AUF  
LÖSCHUNG +++**

## 1. Gesetzesänderungen

**+++ VERORDNUNG ÜBER EUROPÄISCHEN  
GESUNDHEITSDATENRAUM IN KRAFT +++**

Die Verordnung über den Europäischen Gesundheitsdatenraum („European Health Data Space – EHDS“) ist am 26. März 2025 in Kraft getreten. Mit der EHDS-Verordnung soll ein EU-weiter Rechtsanspruch auf einen schnellen und einfachen Zugang zu den eigenen elektronischen Gesundheitsdaten für Patienten geschaffen werden. Auch Angehörige der Gesundheitsberufe sollen einen umfassenden Zugang zu Daten erhalten, die für eine optimale Behandlung von Patienten notwendig sind. Die Verordnung regelt zudem die weitere Nutzung von Gesundheitsdaten für die Patienten- und Produktsicherheit sowie für Forschung und Innovation. Forschende oder öffentliche Einrichtungen sollen künftig über ein europaweit einheitliches System die Nutzung anonymisierter Gesundheitsdaten beantragen können, um diese für bestimmte, gesetzlich festgelegte Zwecke zu verwenden.

[Zur Informationsseite der Europäischen Kommission](#)

[Zum Text der EHDS-Verordnung \(v. 11. Februar 2025\)](#)

## 2. Rechtsprechung

### **+++ EUGH: OFFENLEGUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGE BEI AUTOMATISCHER BONITÄTSBEWERTUNG +++**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass Betroffene bei automatisierten Entscheidungsfindungen ein umfassendes Auskunftsrecht über die involvierte Logik des Scoringsystems haben. Der Klägerin war der Abschluss eines Mobilfunkvertrages unter Hinweis auf ihre schlechte Bonität verweigert worden, wobei ein automatisierter Scorewert zugrunde gelegt worden war. Das Unternehmen erteilte nur unzureichend Auskunft und berief sich auf den Schutz seiner Geschäftsgeheimnisse. Der EuGH stellt fest, dass es nicht ausreicht, lediglich eine allgemeine Beschreibung oder mathematische Formeln zur Verfügung zu stellen. Vielmehr sei eine nachvollziehbare Darstellung der relevanten Kriterien und Zusammenhänge erforderlich, damit die betroffene Person die Gründe für das Ergebnis nachvollziehen und gegebenenfalls ihre Rechte aus der DSGVO wirksam geltend machen könne. Zudem könne sich der Auskunftspflichtige nicht pauschal auf Geschäftsgeheimnisse berufen, um die Auskunft zu verweigern. Wenn sensible Informationen betroffen seien, müssten die Informationen zunächst an Datenschutzbehörden oder Gerichte weitergeleitet werden, damit dort die Interessen der Beteiligten abgewogen werden könnten.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 27. Februar 2025, C-203/22\)](#)

### **+++ BGH: RECHTSWIDRIGE WERBE-E-MAIL FÜHRT NICHT AUTOMATISCH ZU DSGVO-SCHADENSERSATZ +++**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat festgestellt, dass eine unerwünschte Werbe-E-Mail allein nicht ausreicht, um einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz nach der DSGVO zu begründen. Der Kunde eines Unternehmens erhielt von diesem eine unzulässige Werbe-E-Mail. Er widersprach der Nutzung seiner Daten zu Werbezwecken und forderte Schadensersatz in Höhe von EUR 500. Der BGH lehnt einen solchen Anspruch ab und begründet dies mit dem fehlenden Schaden des Betroffenen. Zwar gebe es keine Bagatellgrenze für Schäden, jedoch müsse der Betroffene eine konkrete immaterielle Beeinträchtigung nachweisen. Der Kläger konnte jedoch weder einen Kontrollverlust noch einen Missbrauch seiner Daten durch Dritte belegen. Der BGH stellt klar,

dass die bloße Behauptung eines befürchteten Kontrollverlustes ohne nachgewiesene negative Folgen ebenso wenig ausreicht wie ein rein hypothetisches Risiko der missbräuchlichen Verwendung der Daten durch einen Dritten.

[Zum Urteil des BGH \(v. 28. Januar 2025, VI ZR 109/23\)](#)

### **+++ LG KAISERSLAUTERN: KEIN BEWEISVERWERTUNGSVERBOT BEI HEIMLICHEN VIDEOAUFNAHMEN ÜBER MISSSTÄNDE IN SCHLACHTHOF +++**

Nach einem Urteil des Landgerichts Kaiserslautern unterliegen die von einer Tierschutzorganisation heimlich aufgenommenen Videos über Missstände in einem Schlachthof keinem Beweisverwertungsverbot und dürfen als Beweismittel verwendet werden. In einem Schlachthof waren Schweine und Rinder tierschutzwidrig geschlachtet worden. Diesbezügliche Videoaufnahmen wurden der Presse zugespielt und führten zu einem Strafverfahren gegen mehrere Mitarbeiter des Schlachthofs. Trotz eines möglichen Verstoßes gegen die DSGVO sah das Gericht kein Beweisverwertungsverbot, da von Privaten rechtswidrig erlangte Beweismittel im Strafverfahren grundsätzlich verwertbar sind. Da es sich vorliegend nicht um einen Verfahrensverstoß der Ermittlungsbehörden handelte, hielt das Gericht auch eine Interessenabwägung nicht für erforderlich. Vorsorglich wies das Gericht jedoch darauf hin, dass es das Interesse des Staates an der Aufklärung von Tierschutzverstößen höher bewerte als das Recht der Beschuldigten, selbst darüber zu bestimmen, ob und wie sie an ihrem Arbeitsplatz gefilmt werden, so dass auch in diesem Fall kein Beweisverwertungsverbot vorliege.

[Zum Urteil des LG Kaiserslautern \(v. 31. Januar 2025, 3 NBs 6043 Js 20048/21\)](#)

## **3. Behördliche Maßnahmen**

### **+++ BADEN-WÜRTTEMBERG: EUR 3.500 BUßGELD GEGEN POLIZIST WEGEN PRIVATER DATENABFRAGE +++**

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW) hat gegen einen Polizeibeamten ein Bußgeld in Höhe von EUR 3.500 verhängt, weil dieser ohne dienstlichen Anlass

eine unzulässige Abfrage im Melderegister durchführte. Im Zuge der Ermittlungen stellte sich heraus, dass der Beamte das im Melderegister hinterlegte Lichtbild einer Frau einsehen wollte, die er zuvor bei einer Verkehrskontrolle angetroffen hatte. Der Polizist bewertete Frauen auf einer persönlichen Schönheitsskala mit Punkten von 1 bis 10 und rief ab einem bestimmten Wert die Lichtbilder im Melderegister ab. Dies stellte eine rechtswidrige Datenabfrage dar, bei der die herabwürdigende Objektifizierung der Betroffenen und das systematische Vorgehen des Beamten verschärfend ins Gewicht fielen. Der Beamte wurde wegen der rechtswidrigen Handlung zu eigenen Zwecken als eigenständiger Verantwortlicher angesehen, so dass gegen ihn als Privatperson eine Geldbuße verhängt werden konnte.

[Zur Pressemitteilung des LfDI BW \(v. 7. März 2025\)](#)

### **+++ POLEN: BUßGELD VON EUR 6,48 MIO. WEGEN RECHTSWIDRIGER VERARBEITUNG VON WÄHLERDATEN +++**

Die polnische Datenschutzbehörde Urząd Ochrony Danych Osobowych (UODO) hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 6,48 Mio. gegen das Unternehmen Poczta Polska S.A. und ein Bußgeld in Höhe von EUR 23.887 gegen den Minister für Digitalisierung verhängt. Poczta Polska war vom Minister für Digitalisierung mit der Vorbereitung der Wahlen in Polen beauftragt worden. Zu diesem Zweck übermittelte der Minister verschiedene personenbezogene Daten, wie Namen und Wohnadressen aller registrierten erwachsenen polnischen Staatsbürger, an das Unternehmen. Weder für die Übermittlung der Wählerdaten durch den Minister für Digitalisierung noch für die anschließende Verarbeitung durch die Poczta Polska lag eine Rechtsgrundlage vor.

[Zum Bußgeldbescheid der UODO \(v. 17. März 2025, Polnisch\)](#)

## **4. Stellungnahmen**

### **+++ EDSA: EUROPaweite PRÜFAKTION ZUM RECHT AUF LÖSCHUNG +++**

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat seine europaweite koordinierte Durchsetzungsmaßnahme „Coordinated Enforcement Framework“ (CEF) für das Jahr 2025 gestartet. Thema ist die Umsetzung

des Rechts auf Löschung gemäß Artikel 17 DSGVO. Laut EDSA ist dies eines der am häufigsten ausgeübten Rechte der DSGVO und die Datenschutzbehörden erhielten hierzu häufig Beschwerden von Betroffenen. Der EDSA wird dabei von 32 Datenschutzbehörden aus der ganzen EU unterstützt, darunter die Datenschutzbehörden von Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die Prüfung erfolgt durch förmliche Untersuchungen bei Verantwortlichen hinsichtlich ihres Umgangs mit eingegangenen Löschanträgen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden analysiert, um insbesondere gezielte Folgemaßnahmen zur Wahrung des Rechts auf Vergessenwerden bzw. Löschung zu ermöglichen.

[Zur Pressemitteilung des EDSA \(v. 5. März 2025\)](#)

[Zur Pressemitteilung der DSK \(v. 5. März 2025\)](#)

### **+++ META EINIGT SICH MIT KLÄGERIN AUF DAS UNTERLASSEN PERSONALISIERTER WERBUNG +++**

Meta, Betreiber der Plattformen Facebook und Instagram, hat sich mit der Aktivistin Tanya O'Carroll darauf geeinigt, ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für personalisierte Werbung zu verwenden. O'Carroll hatte Meta im Jahr 2022 verklagt. Sie machte geltend, dass das Unternehmen gegen britisches Datenschutzrecht verstoße, indem es ihre Aufforderung ignoriere, die Erhebung und Verarbeitung ihrer Daten für personalisierte Werbung zu unterlassen. Sie stützte sich dabei auf Artikel 21 DSGVO, der ein Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung vorsieht. Meta lehnte den Widerspruch mit der Begründung ab, dass sich das Werbesystem nicht direkt an Einzelpersonen, sondern an Gruppen richte und daher nicht unter die Vorschrift falle. Der Fall wurde wenige Tage vor dem Gerichtstermin beigelegt. Nach der Einigung prüft Meta nun die Einführung einer kostenpflichtigen werbefreien Version seiner Plattformen für britische Nutzerinnen und Nutzer.

[Zum Artikel auf BBC.com \(v. 22. März 2025, Englisch\)](#)



# DIGITAL COMPLIANCE - WAS UNTERNEHMEN JETZT WISSEN MÜSSEN

Die digitale Transformation bringt Chancen, aber auch neue regulatorische Herausforderungen mit sich.

Unternehmen stehen vor einer wachsenden Zahl an Vorschriften, die sicherstellen sollen, dass digitale Produkte, Dienstleistungen und Prozesse rechtlich konform und sicher sind.

**Digital Compliance** umfasst eine Vielzahl von Regelungen, die Unternehmen betreffen – von **Datenrecht** über **Künstliche Intelligenz (KI)** bis hin zu **Cybersicherheit** und **Plattformregulierung**. Neue Verordnungen wie die **KI-Verordnung**, **DORA** (Digital Operational Resilience Act), **CRA** (Cyber Resilience Act) oder **NIS2** (Network and Information Security Directive) haben erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftspraxis in vielen Branchen.

Wir helfen Ihnen, den Überblick zu behalten: Über den nachfolgenden Link finden Sie die wichtigsten Informationen zu den aktuellen und kommenden regulatorischen Anforderungen – verständlich erklärt und praxisnah aufbereitet.

Bleiben Sie compliant und gestalten Sie die digitale Zukunft sicher und nachhaltig.

Digital  
Compliance in  
Europa 2025

ADVANT Beiten  
昂帆百达

Celebrating 30 Years in  
Beijing - Where German  
Precision meets China Speed

三十年京彩 –  
德律匠心，中国速度



# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

## Büro Frankfurt

Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

### Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582

[vCard](#)



## Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

### Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



### Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



## Büro München

Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

### Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[vCard](#)



### Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312

[vCard](#)



Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

### REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com](mailto:BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com)

[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.





## Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

### Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2025

### Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.